

Vertrag Bandenwerbung



Zwischen dem
SV 1930 Steinfurth e.V.
Im Kirschgarten 4
61231 Bad Nauheim

nachstehend Auftragnehmer genannt
und

nachstehend Auftraggeber genannt
wird ein Vertrag über eine Werbemaßnahme in Form von Bandenwerbung auf dem
Sportplatzgelände in 61231 Bad Nauheim/Steinfurth abgeschlossen.

Material für die Bandenwerbung:

Verzinktes Blech wird in der Größe ca. 4000 x 1000 cm in stabiler Ausführung auf
Winkeleisen befestigt und auf der Werbefläche am Sportplatz montiert.

Aufmachung der Bandenwerbung:

Lackierung und Beschriftung nach Angaben des Auftraggebers, gemäß rückseitigen
Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Layout/Druckvorlagen für die Lackierung werden vom Auftraggeber zur Verfügung
gestellt.

Kosten für die Werbemaßnahme:

€ 250,- pro Jahr; also insgesamt € 750,- zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer.

€ 250,- einmalig für die Erstellung der Bandenwerbung

Vertragsdauer: 3 Jahre

Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen erkenne(n) ich/wir hiermit an.

Eine Kopie des Vertrages wird mir innerhalb der nächsten 8 Tage zugestellt.

Steinfurth, den _____
(Unterschrift Auftraggeber)

Einzugsermächtigung:

Der SV 1930 Steinfurth wird hiermit ermächtigt, den Betrag jährlich von meinem

Konto-Nr.: _____

Bank: _____

BLZ: _____
abzubuchen.

Steinfurth, den _____
(Unterschrift Auftraggeber)

Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Die Übernahme des Auftrages erfolgt gemäß der nachstehend folgenden Bedingungen.
2. Die Werbeflächen werden vom Auftragnehmer nach den Angaben des Auftraggebers hergestellt. Sie bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Bei Auftragserteilung werden die zur Anfertigung der Werbeflächen oder zur Anfertigung eines Entwurfs erforderlichen Angaben und Unterlagen übergeben oder bis spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung übersandt. Sollte der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Text- und Gestaltungsunterlagen zur Verfügung stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weitere Mahnung die Werbeflächen entsprechend den Daten des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen herzustellen.

Dem Auftragnehmer ist gestattet, die Werbefläche so zu gestalten, dass sie übersichtlich und gut lesbar ist.

3. In dem vereinbarten Preis sind neben der Vermietung der Werbeflächen folgende Leistungen enthalten:

- a) Montage der Werbeflächen gemäß Festlegung
- b) eventuelle Standortverlegung der Werbeflächen, sofern bauliche Maßnahmen dies notwendig erscheinen lassen sollten.
- c) Einstellung der Datei für die Online Werbung

Das Erbringen der Leistung ist ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten.

4. Tritt eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verlegung des Werbebereichs ein, so ist dieser berechtigt, den Standplatz der Werbeanlage entsprechend neu zu orientieren. Die gilt auch dann, wenn sich der Standplatz oder die Platzierung der Werbeflächen aus Gründen ändert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
5. Das Abhandenkommen von Werbeflächen ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Anzeige beim Auftraggeber sind jegliche Gewährleistungsoder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. § 645 BGB gilt sinngemäß. Gewährleistungsansprüche sind weiterhin insoweit ausgeschlossen, als sie auf eine saisonbedingte Schließung des Werbeortes und aus einer saisonbedingten Entfernung der Werbeflächen hergeleitet werden können.
6. Der Auftrag/Vertrag wird zunächst für die Dauer von 3 Jahren festgelegt. Die Laufzeit beginnt mit dem Monat der Anbringung der Werbefläche/Einstellung der Online Werbung; spätestens jedoch zum 1. des darauf folgenden Monats. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn eine schriftliche Kündigung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Auftrags-/Vertragsdauer vorliegt. Mit der Übersendung der 1. Rechnung (mindestens für 1 Jahr ausgestellt) zeigt der Auftragnehmer die Fertigstellung und Anbringung an, wobei das Rechnungsdatum dem Tag der Montage entspricht.
7. Mündliche Absprachen mit dem Beauftragten des Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich auf dem Auftrag vermerkt sind. Diese Bestimmung kann durch den Beauftragten des Auftragnehmers nicht aufgehoben werden. Konkurrenzausschluss darf aufgrund bestehender, eventueller Verpflichtungen aus anderen Verträgen nicht gewährt werden.
8. Mit dem Tag der Anbringung der Werbeflächen/Einstellung der Online Werbung ist die ermittelte Rechnungssumme zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig; für den Verlängerungszeitraum zum Beginn derselben; bei vereinbarter jährlicher Zahlung zu Beginn eines jeden Mietjahres. Die teilweise oder völlige Zurückhaltung von Beträgen ist nicht zulässig. Die Aufgabe oder Übertragung eines Geschäfts, für welches der Werbeauftrag erteilt wurde, ist ohne Einfluss auf die vertraglichen Pflichten des Auftraggebers.

9. Gerichtsstand ist für beide Teile Friedberg/Hessen.

